

richtungen, durch welche ein geregelter und zusammenhängender Verkehr von einer Bahnlinie auf die andere bedingt wird, geschehen zu lassen.

Kommt hierüber eine gütliche Vereinigung unter den beteiligten Bahnverwaltungen nicht zu Stande, so hat die Staatsregierung desjenigen Staats, in welchem der Anschluß erfolgen soll, das diesfallige Verhältniß zu reguliren.

Die Eisenbahn-Gesellschaft ist verpflichtet, die auf dergleichen Bahnen gangbaren Bahnwagen, falls sich solche für die Eisenbahn-Gölnij-Bera eignen, am Anschluß-Punkte gegen eine zu vereinbarende Vergütung zur Weiter-Beförderung zu übernehmen und dahin zurückzuführen.

§. 21.

Für Kriegs-Beschädigungen und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesverteidigung veranlaßt werden, kann die Eisenbahn-Gesellschaft vom Staate einen Ersatz nicht in Anspruch nehmen, es wäre denn, daß eintretenden Falls den durch Krieg beschädigten Staats-Angehörigen überhaupt durch ein Landesgesetz oder durch Staats-Verträge ein Schadensanspruch zugesprochen würde.

§. 22.

Die Herzoglich Sachsen-Altenburgische und die Fürstlich Reuß-Plauische J. L. Staats-Regierung werden zur Ausübung des ihnen über das Unternehmen, soweit es innerhalb des betreffenden Staats zur Ausführung kommen wird, zustehenden Hoheits- und Aufsichtrechtes beständige Kommissare ernennen. Dieselben haben die Beziehung der betreffenden Regierung zur Eisenbahn-Gesellschaft und zur Bahnverwaltung in allen denjenigen Fällen, welche nicht zum direkten unterbehördlichen Einschreiten geeignet sind, zu vermitteln.
